

Ab ins Regal

Wir verkaufen was andere anbieten
der Laden für Dies & Das

Telefon. 06127 – 99 99 840

Lager- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

Herrn Gregor Laese, als Inhaber der Firma „Ab ins Regal“, Bahnhofstr. 10, 65527 Niedernhausen,

- nachstehend „Ab ins Regal“ genannt -

und

Herrn/Frau, Firma, vollständige Adresse : _____ Kundennummer: _____

- nachstehend Verkäufer genannt -

Telefon: _____ Mobil: _____

Vorbemerkung

„Ab ins Regal“ betreibt am angegebenen Ort ein Ladengeschäft und vermietet dort zunächst Regal- oder Stellfläche an den Verkäufer.

Der Verkäufer füllt die vermietete Fläche mit Waren und „Ab ins Regal“ verkauft dann diese Waren im Namen und in Vertretung des Verkäufers an interessierte Kunden.

I. Die Regal- bzw. Stellplatzmiete

1. Der Verkäufer mietet von „Ab ins Regal“ folgende Mietfläche: _____

Zusätzliche Beschreibung: _____

vom: _____ bis: _____ der Mietpreis für diese Zeit beträgt insgesamt: _____ €

verlängert vom: _____ bis: _____ der Mietpreis für diese Zeit beträgt insgesamt: _____ €

verlängert vom: _____ bis: _____ der Mietpreis für diese Zeit beträgt insgesamt: _____ €

Verlängert vom: _____ bis: _____ der Mietpreis für diese Zeit beträgt insgesamt: _____ €

2. Der Mietpreis ist im Voraus und somit sofort zur Zahlung fällig. Der vorliegende Vertrag soll erst gültig werden mit der Zahlung des Mietpreises.

3. Dem Verkäufer ist es untersagt, auf der angemieteten Fläche Waren anzubieten, welche einem gesetzlichen Verbot unterliegen. Es ist insbesondere untersagt, giftige, feuergefährliche oder sonst gefährliche Sachen, verderbliche Waren oder lebende Wesen anzubieten.

4. Die Untervermietung der Mietfläche ist nicht gestattet.

5. Nach Ablauf der Mietzeit ist der Verkäufer verpflichtet, die Mietfläche vollständig zu räumen. Die Räumung hat während der Geschäftszeit des letzten Tages der Mietzeit zu erfolgen. Erfolgt die Räumung nicht rechtzeitig wird zu Gunsten von „Ab ins Regal“ eine Nutzungsentschädigung fällig und zwar in Höhe von 200 % des vereinbarten Mietpreises für jeden weiteren Zeitablauf, welcher der unter Ziffer I., 1. vereinbarten Mietzeit entspricht. Die Nutzungsentschädigung wird gegebenenfalls anteilig fällig.

„Ab ins Regal“ ist in dieser Zeit berechtigt, die Ware entweder auf der Mietfläche zu Zwecken des weiteren Anbietens stehen zu lassen oder aber einzulagern.

Vier Wochen nach Ablauf der unter vorstehender Ziffer I., 1. vereinbarten Mietzeit ist „Ab ins Regal“ berechtigt, mit den vom Verkäufer eingebrachten Gegenständen nach Belieben zu verfahren. Der Verkäufer gibt daher schon jetzt mit Wirkung zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt sein Eigentum an den Gegenständen auf.